

Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2016

5260

**Beschluss des Kantonsrates
über die Abrechnung des Rahmenkredites 2010–2013
für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme
für Ausgesteuerte**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2016,

beschliesst:

I. Die Abrechnung des Rahmenkredites für die Jahre 2010–2013 für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte mit Ausgaben von Fr. 787 659 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat bewilligte mit Beschluss vom 29. November 2010 einen Rahmenkredit von 20,9 Mio. Franken für die Kalenderjahre 2010–2013 für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme («Arbeitsmarktliche Massnahmen»/AMM-Programme) für Ausgesteuerte (Vorlage 4641a). Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit (§ 39 Abs. 1 lit. b Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, CRG, LS 611). Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die auf einem Beschluss des Kantonsrates beruhen, sind vom Kantonsrat zu genehmigen (§ 43 Abs. 4 CRG). Die Rahmenkredite des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (EG AVIG; LS 837.1) werden in der Regel für vier Kalenderjahre festgelegt.

2. Rahmenkreditabrechnung 2010–2013

Der vom Kantonsrat für die Jahre 2010–2013 bewilligte Rahmenkredit beträgt 20,9 Mio. Franken. Der Rahmenkredit wird mit einem Betrag von rund 0,788 Mio. Franken abgerechnet, der bewilligte Kredit wird somit um rund 20,1 Mio. Franken unterschritten. Die Kreditausschöpfung beträgt 3,77%. 2010–2013 waren 240 Teilnehmende an EG-AVIG-finanzierten Programmen beteiligt.

	2010	2011	2012	2013	Total
Bewilligter Kredit gemäss Vorlage 4641 (Fr.)	5 225 000	5 225 000	5 225 000	5 225 000	20 900 000
Tatsächlich verwendeter Kredit (Fr.)	112 124	182 280	205 737	287 518	787 659
Kreditausschöpfung (%)	2,1%	3,5%	3,9%	5,5%	3,8%
Anzahl Programmteilnehmende	31	58	66	85	240

Der Kredit kann vom Kanton nur insoweit genutzt werden, als die Gemeinden sich für bestimmte vom Kanton zur Verfügung gestellte Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme entscheiden und bereit sind, diese mitzufinanzieren. Der Grad der Nutzung dieses Angebotes durch die Gemeinden ist demnach vom Kanton nicht direkt steuerbar.

Für die geringe Ausschöpfung des Kredites sind zur Hauptsache zwei Faktoren verantwortlich. Einerseits blieb die Anzahl der Ausgesteuerten in den Jahren 2010–2013 trotz der Änderung des AVIG vom 1. April 2011, die für einige Gruppen von Stellensuchenden zu einer Kürzung der Anzahl höchstens verfügbarer Taggelder führte, verhältnismässig stabil (Aussteuerungen im Jahr 2010: 4679; 2011: 7113; 2012: 5115; 2013: 5370). Andererseits setzte sich die Tendenz fort, dass die Gemeinden verhältnismässig wenig Ausgesteuerte den Programmen zuwiesen. Ein Grund für die geringe Nachfrage der Gemeinden ist unter anderem, dass im EG AVIG und in der entsprechenden Verordnung die Bedingungen zur Ausrichtung von Beiträgen an Programmkosten durch den Kanton eher restriktiv festgelegt wurden und dass die Gemeinden die Kosten der Programme im Umfang von 55% bzw. 50% (ab Juli 2013) mitfinanzieren mussten. Zudem setzten gewisse Gemeinden – parallel zum kantonalen Angebot – eigene Teillohnprogramme zur sozialen und beruflichen Integration von erwerbsfähigen Sozialhilfebezügern ein. Dem Kanton ist aus gesetzlichen Gründen die finanzielle Unterstützung derartiger Beschäftigungsprogramme

untersagt, bei denen den Betroffenen ein Lohn ausgerichtet wird, wodurch wiederum Ansprüche auf Arbeitslosenentschädigung entstehen.

3. Ausblick

Seit 2014 ist eine stark steigende Nutzung der Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme zu verzeichnen, die sich mit den nachfolgenden Entwicklungen erklären lässt. Mit der Anpassung des EG AVIG auf den 19. September 2011 und der entsprechenden Verordnung vom 5. März 2013 wurden die Zugangsbedingungen für die Gemeinden zu den Programmen erleichtert. Die Schwellen für die Unterstützung von Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen im Rahmen des EG AVIG wurden tiefer angesetzt und dadurch der potenzielle Teilnehmerkreis dieser Programme erweitert. Im Weiteren wurden vermehrt Vertretungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich, der Städte Zürich und Winterthur und des Kantonalen Sozialamtes in den Entscheidungsprozess zur Subventionierung von Programmen einbezogen, was eine insgesamt verstärkte Beteiligung der Gemeinden in den Programmen ergab. Durch ein Akkreditierungsverfahren unter der Leitung der Arbeitsgruppe Sozialkonferenz und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit können seit dem 1. April 2014 auch Programme der Sozialhilfe mitfinanziert werden, sofern diese die klar definierten Zulassungskriterien erfüllen. Schliesslich wurde Anfang 2014 das spezifische Beratungssetting der arbeitsmarktlichen Integrationsberatung für Stellensuchende ohne Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Zürich eingeführt. Diese Beratungen führten zu einer engeren fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, wodurch die AMM-Angebote mehr nutzen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Abrechnung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi